

Reglement über die Verwendung des Bilanzgewinnes

Die Korporationsgemeinde (nachfolgend Gemeinde) erlässt gestützt auf Art. 25 Abs. 3 Statuten das folgende Reglement über die Verwendung des Bilanzgewinnes:

Ermittlung des Bilanzgewinnes vor dessen Verwendung

- 1.1 Der Bilanzgewinn vor dessen Verwendung resultiert aus dem jährlichen Ertrag abzüglich jährlicher Aufwand einschliesslich Abschreibungen, jedoch zuzüglich vorgetragener Bilanzgewinn des Vorjahres.
- 1.2 Der nach Ziffer 1.1 ermittelte Bilanzgewinn bildet Grundlage für die nachfolgende Gewinnverwendung.

Vorwegbelastungen des Bilanzgewinnes

- 2.1 Die nachfolgenden Vorwegbelastungen des Bilanzgewinnes sind Bestandteil der Gewinnverwendung. Soweit der Bilanzgewinn zur Verbuchung der Vorwegbelastungen nicht ausreicht, sind diese verhältnismässig zu reduzieren. Die Verwaltung ist durch wirksame Planungsmassnahmen stets für die Einhaltung dieser Vorgaben besorgt.
- 2.2 Es werden folgende Vorwegbelastungen zu Lasten der Gewinnverwendung vorgenommen:
 - 2.2a Auslagenvergütung für Teilnahme an der Gemeinde

Korporationsmitglieder, die sowohl am Anfangs- wie auch am Schlussappell von Gemeinden teilnehmen, erhalten eine Auslagenvergütung von Fr. 300.--.
 - 2.2b Sterbegeld

Mit dem Tod erlischt die Mitgliedschaft und das Nutzungsrecht.
Den Angehörigen werden Fr. 1000.-- Sterbegeld überwiesen.

2.2c Vergabungen an Dritte

Für gemeinnützige, kulturelle oder soziale Zwecke kann die Verwaltung auf schriftliches Gesuch hin nach freiem Ermessen einmalige oder wiederkehrende Beiträge ausrichten. Die hierfür aufgewendeten Mittel dürfen pro Kalenderjahr insgesamt ein Prozent des vorjährigen Jahresgewinnes nicht übersteigen.

Beschlussfassung über die Verwendung des verbleibenden Bilanzgewinnes

- 3.1 Nach Verbuchung der Vorwegbelastungen gemäss Ziffer 2.2 ergibt sich der verbleibende Bilanzgewinn, über dessen Verwendung die Gemeinde nach Art. 13 Abs. 2 Buchstabe c Statuten Beschluss zu fassen hat.
- 3.2 Die Gemeinde kann den Bilanzgewinn gemäss Ziffer 3.1 ganz oder teilweise einer freien Reserve zuweisen oder zur Auszahlung eines Jahresnutzens an die Korporationsmitglieder verwenden.
- 3.3 Die Gemeinde kann gebildete freie Reserven jederzeit ganz oder teilweise auflösen und zur Ausrichtung dieses Jahresnutzens verwenden.
- 3.4 Korporationsmitglieder, die per Stichtag 31. Dezember vor der Beschlussfassung durch die Gemeinde im Stammregister eingetragen waren, erhalten einen Jahresnutzen. Korporationsmitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, erhalten keinen Jahresnutzen.

Auszahlung der Gewinnanteile

- 4.1 Die Auszahlung der Auslagenvergütung gemäss Ziffer 2.2a und des Jahresnutzens gemäss Ziffer 3 erfolgt innert 30 Tagen nach Beschlussfassung der Gemeinde immer auf das vom berechtigten Korporationsmitglied bezeichneten Bank- oder Postcheckkonto.
- 4.2 Die Auszahlungen gemäss Ziffer 4.1 können mit entsprechendem Guthaben der Korporation verrechnet werden.
- 4.3 Auszahlungsguthaben, die nicht innert Jahresfrist ab massgeblicher Beschlussfassung ausbezahlt worden sind oder die vom berechtigten Korporationsmitglied in derselben Frist nicht schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt und verfallen zugunsten der Korporation.

Übergangsbestimmungen

- 5.1 Unter Vorbehalt der Ziffern 5.2 tritt dieses Reglement rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft.
- 5.2 Übergangsrechtlich werden die bestehenden Vergünstigungen auf Warenlieferungen an die Korporationsmitglieder bis längstens 31. Dezember 2008 weitergeführt. Im Übrigen werden vertraglich zugesicherte Vergünstigungen für Korporationsmitglieder auf Baurechtsverträgen, Miet- und Pachtverträgen etc. bis längstens zum nächstmöglichen Kündigungstermin weitergeführt.
- 5.3 Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden alle bisherigen diesbezüglichen Bestimmungen wie auch eine widersprechende Praxis aufgehoben.